

Herr Ralph Baade

Verband der Ersatzkassen e.V.  
Landesvertretung Hamburg  
Sachsenstraße 6 (Haus D)  
20097 Hamburg

**VERTRAGSABTEILUNG**

Deike Daub  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Vertragsreferentin

Telefon 040 22802-685  
Telefax 040 22802-420  
E-Mail [deike.daub@kvhh.de](mailto:deike.daub@kvhh.de)

Datum 20.10.2020

**Gripeschutz-Impfung bei Kindern  
Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2020**

Sehr geehrter Herr Baade,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an Herrn Plassmann vom 7. Oktober 2020 zum Thema "Gripeschutz-Impfung bei Kindern" sowie Ihr Gespräch mit Herrn Plassmann in der letzten Woche.

Folgende Punkte möchte ich zusammenfassen mit der Bitte um Bestätigung im Namen der beteiligten Krankenkassen:

- Für die Grippezeit 2020/2021 können Kinder ab einem Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen des Sachleistungsprinzips durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Ärztinnen gegen Grippe geimpft werden.
- Die Erbringung und Abrechnung der ärztlichen Impfleistung erfolgt analog der Schutzimpfungsvereinbarungen mit der Pseudo GOP 89111S. Die Kennzeichnung der GOP mit dem Suffix "S" dient dazu, diese Leistung von den Leistungen nach der Schutzimpfungsrichtlinie zu unterscheiden.
- Der Grippeimpfstoff wird dem Bestand des Sprechstundenbedarfs entnommen und auch über diesen wieder aufgefüllt. In einer Telefonkonferenz haben alle Kassen/verbände diesem Vorgehen zugestimmt. Es erfolgt **keine** Verordnung auf GKV Rezept auf den Namen des Patienten.
- Die KVH liefert der SSB-abrechnenden Stelle die Anzahl der über die KVH abgerechneten GOP 89111S für das 4. Quartal 2020 sowie das 1. Quartal 2021 je Kasse (VKNR). Das Nähere zur Darstellung und Form der Datenlieferung wird zwischen der SSB-abrechnenden Stelle und der KVH abgestimmt. Diese Datenlieferung dient dem Zweck der Zuordnung und Trennung der durch diese Absprache entstandenen Grippeimpfstoffkosten und solchen nach der Schutzimpfungsrichtlinie. Die Kassen, die

diese Absprache treffen und die Kassenverbände erhalten die Datenlieferung nachrichtlich übersandt.

- Diese Absprache gilt für folgende Kassen
- 1. die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
- 2. KNAPPSCHAFT
- 3. Techniker Krankenkasse (TK)
- 4. BARMER
- 5. Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gern weiter!

Mit freundlichen Grüßen



Deike Daub

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Vertragsabteilung  
Frau Deike Daub  
Postfach 76 06 20  
22056 Hamburg

Landesvertretung  
Hamburg

Ambulante Versorgung

Sachsenstraße 6 (Haus D)  
20097 Hamburg  
Tel.: 0 40 / 41 32 98 – 0  
Fax: 0 40 / 41 32 98 – 22  
www.vdek.com

Ansprechpartner:  
Ralf Baade  
Durchwahl: 16, Fax: 22  
ralf.baade@vdek.com

26. Oktober 2020

Gripeschutzimpfung bei Kindern  
Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Daub,

gerne bestätige ich Ihnen Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2020 mit folgenden Inhalten:

- Für die Grippesaison 2020/2021 können Kinder ab einem Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen des Sachleistungsprinzips durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Ärztinnen gegen Grippe geimpft werden.
- Die Erbringung und Abrechnung der ärztlichen Impfleistung erfolgt analog der Schutzimpfungsvereinbarungen mit der Pseudo GOP 89111S. Die Kennzeichnung der GOP mit dem Suffix „S“ dient dazu, diese Leistung von den Leistungen nach der Schutzimpfungsrichtlinie zu unterscheiden.
- Der Grippeimpfstoff wird dem Bestand des Sprechstundenbedarfs entnommen und auch über diesen wieder aufgefüllt. In einer Telefonkonferenz haben alle Kassenverbände diesem Vorgehen zugestimmt. Es erfolgt keine Verordnung auf GKV-Rezept auf den Namen des Patienten.

- Die KVH liefert der SSB—abrechnenden Stelle (Rezeptprüfstelle Duderstadt – RPD) die Anzahl der über die KVH abgerechneten GOP 89111S für das 4. Quartal 2020 sowie das 1. Quartal 2021 je Kasse (VKNR). Das Nähere zur Darstellung und Form der Datenlieferung wird zwischen der RPD und der KVH abgestimmt. Diese Datenlieferung dient dem Zweck der Zuordnung und Trennung der durch diese Absprache entstandenen Grippeimpfstoffkosten und solchen nach der Schutzimpfungsrichtlinie. Die Kassen, die diese Absprache treffen und die Kassenverbände erhalten die Datenlieferung nachrichtlich übersandt.

Wir bereits telefonisch angekündigt hat sich mit der IKK classic eine weitere Kasse der Absprache angeschlossen und diese gilt nun für folgende Kassen:

1. die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
2. IKK classic
3. KNAPPSCHAFT
4. Techniker Krankenkasse (TK)
5. BARMER
6. Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Baade